

Eckpunkte zum Digitale Identitätengesetz (DIdG)

Hintergrund

Das Digitale Identitätengesetz ermöglicht die unionsrechtlich bis 24.12.2026 vorgegebene Bereitstellung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität, der EUDI-Wallet.

Die freiwillig nutzbare EUDI-Wallet bringt Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen grundlegende Vorteile im elektronischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr: Neben einer europaweit verwendbaren digitalen Identität zählen hierzu elektronische Signatur- und Siegelfunktionen sowie der Einsatz von elektronischen Nachweisen. Die EUDI-Wallet erlaubt so den Zugang zu privaten und öffentlichen Diensten mit wesentlichen Vereinfachungen auf hohem Sicherheitsniveau. Das ist von echtem Mehrwert für den Wirtschaftsstandort Deutschland und für den Binnenmarkt in Europa.

Hierfür trifft das Digitale Identitätengesetz die notwendigen Ergänzungsregelungen zum unmittelbar geltenden Unionsrecht und schafft so ein einheitliches Regelungsgefüge für die EUDI-Wallet in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem führt das Digitale Identitätengesetz europäische Neuerungen zu den Vertrauensdiensten in das nationale Recht ein.

Kerninhalte

- Das Digitale Identitätengesetz ist notwendig für die unionsrechtlich vorgegebene EUDI-Wallet. Die EUDI-Wallet vereint erstmalig und europaweit verwendbar elektronisches Identifizieren, Siegeln/Signieren und Nachweise auf hohem Sicherheitsniveau.
- Das Digitale Identitätengesetz verteilt unionsrechtlich den Mitgliedstaaten zugewiesene Aufgaben mittels Zuständigkeiten auf konkrete Behörden (Art. 1 § 2).
- Für die unionsrechtlich vorgegebenen drei Arten einer Bereitstellung der EUDI-Wallet – staatlich, im staatlichen Auftrag und privat mit Anerkennung – werden Möglichkeiten und Verfahren geregelt (§§ 3-7).
- Für Maßnahmen im laufenden Betrieb werden Grundlagen geschaffen, insbesondere zur Gültigkeit von EUDI-Wallets, zur Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten (PID) und zur Registrierung sogenannter vertrauender Beteiligter, die die EUDI-Wallet akzeptieren, sowie zur behördlichen Aufsicht (§§ 8-11, 13, 14).
- Maßnahmen zur Herstellung einer Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS werden ermöglicht (§ 12).
- Die Akzeptanz der EUDI-Wallet wird geregelt, auch für rein inländische Anwendungsfälle sowie Fälle, in denen bislang die eID eingesetzt werden kann (§ 15).
- Nachweise von Bundesbehörden werden auf Wunsch Wallet-kompatibel ausgestellt und ersetzen in entsprechenden Verwaltungsverfahren die Schriftform (§ 16).
- Zahlungs- und Zugangsberechtigungsverfahren werden für Brieffaschenanbieter ermöglicht, damit das Portemonnaie in Zukunft zu Hause bleiben kann (§§ 17, 18).
- Mit Verordnungsermächtigungen kann auf die zukünftige Entwicklung reagiert werden, etwa mit Akzeptanzpflichten für private Dienste oder mit der Festlegung weiterer zulässiger Identifizierungsmittel (§ 20).
- Eine Experimentierklausel erlaubt vielgestaltige Erprobungen zur Weiterentwicklung von Technik und Recht, etwa zur Automatisierung mit Künstlicher Intelligenz (KI) oder für neue, niedrighschwellige Methoden beim Onboarding zur EUDI-Wallet (§ 21).
- eID und EUDI-Wallet können unmittelbar für die Inanspruchnahme von OZG-Leistungen genutzt werden, auch ohne freiwilliges OZG-Nutzerkonto (Art. 2).
- EU-Neuerungen zu Vertrauensdiensten werden national berücksichtigt (Art. 3 ff.).

Regelungsüberblick

Art. 1 § 1	Anwendungsbereich	Gesetz regelt EUDI-Wallets, auch mit teilweiser Funktion
§ 2	Zuständigkeiten	Zuständige Behörden, Beleihung, Aufsicht
<hr/>		
§ 3	Bereitstellungsart	Wahl unter drei Arten: staatlich, staatlicher Auftrag, privat
§ 4	Staatliche Bereitstellung	Maßnahmen bei unmittelbar staatlicher Bereitstellung
§ 5	Staatlicher Auftrag	Vergabe bei staatlichem Auftrag zur Bereitstellung
§ 6	Anerkennung	Antrag auf Anerkennung bei privater Bereitstellung
§ 7	Informationswebseite	Webseite zu allen bereitgestellten EUDI-Wallets
<hr/>		
§ 8	Gültigkeit	Insb. Ausstellung und Widerruf von EUDI-Wallets
§ 9	PID	Insb. Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten
§ 10	Vertrauende Beteiligte	Registrierung, um EUDI-Wallets zu akzeptieren
§ 11	Unterrichtung	Informationspflichten namentlich gegenüber der EU
§ 12	Interoperabilität	Mögliche Schnittstellen zu OZG-Nutzerkonten, NOOTS
§ 13	Aufsicht	Behördliche Aufsicht über EUDI-Wallets
§ 14	Sonstige Maßnahmen	Erforderliche Maßnahmen, die nicht sonst geregelt sind
<hr/>		
§ 15	Identifizierung	Akzeptanz von EUDI-Wallets zur Identifizierung
§ 16	Nachweise	Wallet-kompatible Nachweise und Schriftformersatz
§ 17	Zahlungsmittel	Möglichkeit der Einbindung von Zahlungsmitteln
§ 18	Zugangsberechtigungen	Möglichkeit der Einbindung von Zugangsberechtigungen
§ 19	Datenschutznachweise	Datenschutzrechtliche Dokumentation nach DSGVO
§ 20	Verordnungsermächtigung	RVO-E. etwa zu Akzeptanzpflichten, Technik, Funktionen
§ 21	Experimentierklausel	Erprobungen etwa zu Automatisierung, (KI), Onboarding
<hr/>		
Art. 2	OZG, eID und EUDI-Wallet	Verwendung von eID und EUDI-Wallet ohne Nutzerkonto

